

FAQs zum Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG)

1. Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz

Was will die Wissenschaftsfreiheitsinitiative erreichen? Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist grundlegend für wissenschaftlichen Fortschritt, Innovation und den Wohlstand unseres Landes. Beidem dient das Wissenschaftsfreiheitsgesetz. Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, die Flexibilität des Gesamtsystems zu erhöhen und zugleich die Eigenverantwortung der Wissenschaftseinrichtungen zu stärken. Zugleich leistet das Wissenschaftsfreiheitsgesetz einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Das Gesetz ist ein deutliches Signal für die internationale Profilierung des Wissenschaftsstandorts Deutschland. Die Bundesregierung reagiert damit auf den zunehmend schärferen weltweiten Wettbewerb, der auch die Rahmenbedingungen des Wissenschaftssystems betrifft. Die erheblichen Investitionen des Bundes in Wissenschaft und Forschung können so noch nachhaltiger wirken.

Was wird im Wissenschaftsfreiheitsgesetz geregelt? Schnelle Reaktions- und Steuerungsfähigkeit sind Grundvoraussetzungen für erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten. Die Wissenschaftseinrichtungen brauchen daher kurze und eigenverantwortliche Entscheidungswege. Mit dem Gesetz ermöglichen wir in den Bereichen Haushalt, Personal, Beteiligungen und Bauverfahren die erforderliche Autonomie für die Wissenschaftseinrichtungen und schaffen damit wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen:

- Um den Wissenschaftseinrichtungen Handlungsspielräume für kurzfristige, forschungsadäquate Entscheidungen zu eröffnen und die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Einrichtungen entscheidend zu steigern, können die Wissenschaftseinrichtungen Globalhaushalte führen. Das bedeutet die vollständige Überjährigkeit und Deckungsfähigkeit der Mittel sowie den Fortfall der noch vorhandenen, verbindlichen Stellenpläne.
- Durch die Möglichkeit, Drittmittel aus nicht-öffentlichen Quellen einzusetzen, erhalten die Wissenschaftseinrichtungen eine erheblich gesteigerte Flexibilität bei der Gestaltung von Gehältern und Gehaltsbestandteilen. Damit können Spitzenkräfte aus dem In- und Ausland gewonnen oder gehalten werden.
- Beteiligungsvorhaben der Wissenschaftseinrichtungen zur Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung werden mit klar geregelten Fristen beschleunigt.
- Bauvorhaben der Wissenschaftseinrichtungen werden erleichtert und beschleunigt. Hierzu erhalten die Organisationen mehr Selbständigkeit und Eigenverantwortung, wenn sie selber über den für Baumaßnahmen erforderlichen Sachverstand und ein adäquates Controlling verfügen.

Wie ist der Zusammenhang zwischen Phase I und II der Wissenschaftsfreiheitsinitiative? Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz ist die konsequente und folgerichtige Fortführung der in der ersten Phase der Wissenschaftsfreiheitsinitiative ergriffenen Maßnahmen, basierend auf den von der Bundesregierung am 30.07.2008 beschlossenen Eckpunkten der Initiative „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“.

Warum ein Gesetz? Durch die Ausgestaltung des neuen Rechtsrahmens in einem eigenständigen Gesetz wird ein deutlich sichtbares Signal gesetzt, das dem Wissenschaftsstandort Deutschland auch international eine größere Attraktivität verleiht. Zugleich leistet das Wissenschaftsfreiheitsgesetz einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Wie sieht die Beteiligung der Länder aus? Es handelt sich um ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz. Bei der auf Grundlage des Gesetzes nachfolgenden Umsetzung für die gemäß Art. 91b GG gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen sind jeweils organisationsspezifisch die Beteiligungsrechte der Länder zu wahren. Mittelbar kommt die Steigerung der Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Deutschland auch den Hochschulen und den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Länder zugute; eine unmittelbare Flexibilisierung der Rahmenbedingungen solcher Einrichtungen richtet sich jedoch weiter nach dem entsprechenden Landesrecht.

Wie ist das Gesetz zustande gekommen? Der Deutsche Bundestag hat am 18.10.2012 den Gesetzesentwurf beschlossen. Nach abschließender Befassung des Bundesrates ist das Wissenschaftsfreiheitsgesetz am 12.12.2012 in Kraft getreten.

2. Der Geltungsbereich des Gesetzes

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für folgende Wissenschaftseinrichtungen:

1. Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.,
2. Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
3. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
4. Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.,
5. Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.,
6. Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V.,
7. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.,
8. Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland,
9. Wissenschaftskolleg zu Berlin e. V.,
10. Alexander von Humboldt-Stiftung,
11. Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.

Was bedeutet das? Einbezogen werden Einrichtungen mit wissenschafts- oder forschungsspezifischer Mission, die vom Bund alleine oder gemeinsam mit den Ländern gemäß Art. 91 b GG finanziert werden.

Die Einrichtungen des Bundes mit Ressortforschungsaufgaben sind nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Diese Einrichtungen sind auf anderen rechtlichen Grundlagen als die vorgeannten tätig und verbinden in einer jeweils spezifischen Weise Forschungs- und Ressortaufgaben. Für diese Einrichtungen hat die Bundesregierung auf der Grundlage eines parallel zum Gesetzesentwurf gefassten Beschlusses dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz und bisherigen Maßnahmen der Wissenschaftsfreiheitsinitiative entsprechende Flexibilisierungsmaßnahmen beginnend mit dem Haushalt 2013 ergriffen.

3. Die Einführung von Globalhaushalten

Welche Ziele werden mit der Einführung von Globalhaushalten verfolgt? Mit der Einführung von Globalhaushalten wird den besonderen Bedürfnissen der Wissenschaftseinrichtungen entsprochen. Deren Sonderstellung ist in den Spezifika von Wissenschaft und Forschung begründet. Hochinnovative Forschung ist in ihren einzelnen Facetten nur schwer planbar und macht aufgrund ihrer enormen Dynamik vielfach kurzfristige Entscheidungen erforderlich, die bei der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbar sind. Forschungsprojekte sind zudem stets risikobehaftet und können sich unvorhergesehen beschleunigen oder verzögern mit der Folge, dass nicht zuletzt Investitionen zur Erweiterung oder Erhaltung der Infrastruktur kurzfristig ermöglicht werden müssen. Diesen forschungsspezifischen Anforderungen wird mit der Einführung von Globalhaushalten konsequent Rechnung getragen.

§ 3 Globalhaushalt

(1) Die Wissenschaftseinrichtungen können ihren Wirtschaftsplan als Globalhaushalt führen, der in seinen Festlegungen mit der haushalterischen Veranschlagung der Zuwendungsmittel nach Absatz 2 korrespondiert.

(2) Die Zuwendungen und Zuweisungen des Bundes werden nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes gewährt. Entsprechend den Bedürfnissen der Wissenschaftseinrichtungen sind die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Bundshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Dabei soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Ausgaben gemäß § 15 Absatz 2 der Bundshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Auf die Ausweisung von Stellenplänen kann verzichtet werden.

(3) Das jeweils zuständige Bundesministerium legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente fest.

Was bedeutet das? Den Einrichtungen wird ermöglicht, Globalhaushalte mit weitgehender Flexibilität durch Überjährigkeit und Deckungsfähigkeit der Mittel zu führen. Stellenpläne können entfallen. Zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments sind die Globalhaushalte durch entsprechende Haushaltsvermerke in den jährlichen Haushaltsplänen zu etablieren. Die notwendige Transparenz über das Handeln der Wissenschaftsorganisationen wird insbesondere durch die output-orientierte Berichterstattung wie etwa in den Monitoring-Berichten zum Pakt für Forschung und Innovation hergestellt.

Welche weiteren Schritte über das Gesetz hinaus sind erforderlich? Entsprechende Haushaltsvermerke sind in den jährlichen Haushaltsplänen auszuweisen und die entsprechenden Flexibilitäten in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden bzw. Wirtschaftsplänen, Finanzstatuten etc. zu verankern. Die Beteiligung der Länder richtet sich nach den für die jeweilige Organisation geltenden spezifischen Regelungen.

4. Wissenschaftsspezifische Beschäftigungsverhältnisse

Welche Ziele werden mit der wissenschaftsspezifischen Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen verfolgt? Wissenschaftliche Leistungsfähigkeit lebt entscheidend von exzellenten Persönlichkeiten. Die Wissenschaftseinrichtungen müssen mit ihrer Personalpolitik dieser Tatsache gerecht werden können. Sie brauchen einen Rechtsrahmen, der dem – auch international prägenden – Leistungs- und Verantwortungsprinzip der Wissenschaft entspricht.

§ 4 Einschränkung des Besserstellungsverbots

Zuwendungen können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes auch bewilligt werden, wenn die Wissenschaftseinrichtung die bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch die Zahlung von Gehältern oder Gehaltsbestandteilen aus Mitteln, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden, besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Satz 1 ist auch auf sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte anzuwenden, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Was bedeutet das? Die Bestimmung zielt darauf ab, den Einrichtungen für den genannten Personenkreis die generelle haushaltsrechtliche Freiheit beim Einsatz von privaten und ausländischen Drittmitteln, Wirtschaftserträgen, Spenden und privatem Vermögen für Gehälter oder Gehaltsbestandteile zu verschaffen. Zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments werden diese Möglichkeiten jeweils im jährlichen Haushaltsgesetz geregelt. Dies ermöglicht es den Einrichtungen, durch Einsatz von nicht-öffentlich finanzierten Mitteln Spitzenkräften aus dem In- und Ausland marktgerechte, auch in Konkurrenz zu ausländischen Einrichtungen und der Wirtschaft konkurrenzfähige Angebote zu machen und erleichtert ihnen die Einwerbung solcher Mittel.

5. Wissenschaftsförderliche Beteiligungsverfahren

Welche Ziele werden mit der Einführung von wissenschaftsförderlichen Beteiligungsverfahren verfolgt? Internationale Konkurrenzfähigkeit setzt auch im Bereich der Beteiligungen schnelles und flexibles Handeln voraus. Insbesondere bei internationalen Verhandlungen über wissenschaftliche Kooperation und Vernetzung ist es für die erfolgreiche Wahrung deutscher wissenschaftlicher Interessen unabdingbar, dass die Einrichtungen in solchen Verhandlungen zügig handlungsfähig sind. Um das Potenzial guter Forschung für die wirtschaftliche Entwicklung nutzen zu können, ist es auch notwendig, dass sich die Wissenschaftseinrichtungen mit der Wirtschaft über Beteiligungen, insbesondere die

Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland, vernetzen. Über Beteiligungen der Forschungseinrichtungen an Ausgründungen und Joint-Ventures werden neue strategische Geschäftsfelder erschlossen, hier wird der Grundstein für Innovation und Arbeitsplätze gelegt. Beteiligungen an Ausgründungen und Gründung gemeinsamer Unternehmen mit der Industrie sind neben der Patentverwertung und gemeinsamen Entwicklungsprojekten mit der Wirtschaft ein wichtiges strategisches Instrument bei der Verwertung von Spitzentechnologien.

§ 5 Beteiligung an Unternehmen

Es wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung erteilt hat, wenn dieses einem Antrag des zuständigen Bundesministeriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags widerspricht. Wenn innerhalb dieser Frist Widerspruch nach Satz 1 eingelegt wird, ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden, andernfalls wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung erteilt hat.

Was bedeutet das? Das Verfahren für die Beteiligung an Unternehmen (in der Wissenschaft sind dies häufig wissenschaftliche, nicht primär gewinnorientierte Institutionen) wird durch Vorgabe kurzer Fristen beschleunigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, falls nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen kein Widerspruch erfolgt ist bzw. – im Fall des Widerspruchs – nach Ablauf von drei Monaten, wenn der Antrag bis dahin nicht abschließend beschieden wurde.

6. Wissenschaftsfreundliches Bauen

Worauf zielt die wissenschaftsfreundliche Ausgestaltung von Bauverfahren ab? Die zügige Realisierung der von einer Wissenschaftseinrichtung benötigten Infrastruktur ist heute ein zentraler Faktor im internationalen Wettbewerb. Wissenschaftlicher Fortschritt bedeutet auch hier oft sehr schnelle Entwicklungen. Folglich können Wissenschaftseinrichtungen nur dann erfolgreich sein, wenn in einem definierten engen Zeitfenster eine entsprechende Infrastruktur bereitgestellt werden kann. Hierfür sind neben der Bereitstellung technischer Infrastruktur insbesondere die baufachlichen Voraussetzungen durch Neubau oder Um- und Ausbau vorhandener Gebäude zu schaffen.

§ 6 Durchführung von Bauverfahren

Bei Zuwendungsbaumaßnahmen einer Wissenschaftseinrichtung kann von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abgesehen werden, wenn die Wissenschaftseinrichtung über hinreichenden baufachlichen Sachverstand und ein adäquates internes Controlling verfügt und insoweit sicherstellen kann, dass

1. die Mittel wirtschaftlich, zweckentsprechend und qualitätsorientiert verwendet werden und
2. die vergaberechtlichen sowie baupolitischen Anforderungen des Bundes eingehalten werden.

Das Nähere wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Bundesrechnungshofes erlassen wird.

Was bedeutet das? Einrichtungen mit hinreichendem baufachlichen Sachverstand und adäquatem internen Controlling können bis zu einem in der Verwaltungsvorschrift festgelegten Vorhabenvolumen

von der verpflichtenden Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung befreit werden. Bei größeren Bauvolumina wird das Verfahren deutlich beschleunigt, indem die vorzulegenden Unterlagen auf das Notwendige reduziert werden, die zwingende Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung auf eine Prüfung der Antragsunterlagen und der Verwendungsnachweise begrenzt wird und die Prüfung der Antragsunterlagen innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.